

Nº 458 1828

Prot. n. 12- Reg. fls. 184

Ch. de Suplente
11/9/24

B. Pte 15, n. 8-255 ✓

Secretaria da Agricultura

Directoria de Terras, Colonisação e Imigração



DIRECTORIA GERAL
EXERCÍCIO

[Handwritten signature]

Anno: 1924

30
33

Data 2 de Abril de 1924.

"C. RIO GRANDENSE"

Interessado *Jorge* MUELLER.

Assumpção Pede a restituição de passagem pelo o seu transporte e sua familia do porto de Bremen á Santos.



13

Jornal Mascotto

L. Baur
DIRECTORIA DE TERRAS,
COLONISAÇÃO E IMMIGRAÇÃO

8
SECRETARIA DA AGRICULTURA
MAI 27 1924
Gabinete do Secretario

Colônia Rio-grandense, 2 de Abril de 1924.
Município de Bonceição, de Monte Alegre,
Estação de Cardoso de Almeida, Sorocabana.

Excmo. Sr. Dr. Secretario de Estado dos Negocios
da Agricultura, Commercio e Obras Publicas
do Estado de São Paulo.

Georg Müller, de 38 annos, immigrante, che-
gado ao porto de Santos no dia 1 de Janeiro de 1924
pelo vapor allemão "York" procedente do porto de
Bremer junto com sua familia composta de sua
mulher Emma, de 34 annos, de seu filho Otto de 14
annos, de sua filha Elfriede de 6 annos, de seu filho
Friedrich de um anno e como filhos creados
os raptoes Hermann Witthöft de 8 annos
Frieda Schröder de 19 annos, achando-se *hoje*
na Colônia Rio-grandense, Distrito de Maracahy,
Município de Bonceição de Monte Alegre, conforme
prova os documentos juntos, e tendo pago as pas-
sagens, vem, respectivamente, pelo presente, requerer
digne-se V. Excia., de accordo com a lei, autorizar
a restituição, ao suplicante, da importância de
L. 80.- (oitenta libras esterlingas) despendida com
o transporte conforme prova as passagens nros.
15874 e 15875.

SECRETARIA DA AGRICULTURA
MAI 28 1924
Nº 04852

aut. H 5-8-12 - Bez - 184

Directoria Geral
EXPEDIENTE
MAI 28 1924
REPOSTADO
Protocolo N. 6 fls.

Colônia Rio-grandense, 2 de Abril de 1924
SECRETARIA DA AGRICULTURA
Secção do Expediente
MAI 28 1924
Nº 04852
DIRECTORIA GERAL



Georg Müller

Vertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

1. Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von **Bremen** über **Bremerhaven (Nordenham)** am

in der dritten Klasse des deutschen Dampfschiffes **YORCK**

des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von **Santos**

2. Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

No.	Namen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Familienstand	Bisheriger Wohnort	Staat oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	<i>Wipphöft</i>	<i>Hermann</i>	<i>8</i>	<i>led.</i>	<i>Tolkwardinger</i>	—	—		<i>L. S.</i>
2	<i>Schröder</i>	<i>Brieda</i>	<i>18</i>			—	—		
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

Dritte Klasse



Fahrkarte № **15875**

Liste № *8-19*

3. Klasse Kabine № *5456/154*

3. Kl. Kammer Bett №

~~3. Klasse~~ ~~Wohndek~~ №

Außer diesem Betrage hat der Reisende für seine Beförderung, Gepäctransport (abgesehen von etwaiger Überfracht), Beköstigung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

12. Jan. 24.

3. Die **Abfahrt** erfolgt { vom **Hauptbahnhof** } zu **Bremen** am 19 um Uhr — Vorm. — Nachm.

Zur **Ganzen**: *L. S.*

Das Gepäck ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Lloydgepäckhalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben zur festgesetzten Abfahrtszeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrgehaltes nach sich.

4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Vertrage festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (bezw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Vertrage bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung in einem Auswanderergasthause gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.
5. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverzüglich zurückerstattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Vertrage zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückverlangt werden.
6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über 10 Jahre, je eine Schloftoje mit Matratzen, Kopfkissen und Schlafdecke und das erforderliche Wasch-, Ess- und Trinkgeschirr, das erforderliche Waich- und Trinkwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Verfügung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.
7. Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.
8. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Haushaltungsgerät, Umzugsgut usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben. Hinsichtlich der Gewährung von Freigepäd und Berechnung der Gepäüberfracht gelten die besonderen, für den Gepäkdienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd. Die Abfertigung des Gepäcks erfolgt nur nach den Häfen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angelaufen werden. Für die Anschlußbeförderung des Gepäcks mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

Kaufmannsgüter, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertachen sind während der Reise dem Zählmeister des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt; Zuwiderhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäck, das mit den vorschriftsmäßigen Gepäckzetteln des Norddeutschen Lloyd versehen, im Gepäckraum des Schiffes untergebracht ist und wofür Quittungen ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf in Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäck eines Passagiers III Klasse mit mehr als £2.—, es sei denn, daß das Gepäck beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäck und Gegenstände, die während der Reise im Gewahrsam und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepäckstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln versehen und wofür keine Quittungen ausgestellt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Kalamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäcks müssen während der Reise der Schiffsleitung bezw. nach Anlauf des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter sogleich und vor Inempfangnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht eines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen will.

Im Falle irrtümlicher Verlebung des Gepäcks kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepäckversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sonderanweisung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die vorstehend genannten Sätze hinaus, schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Beförderungsmittels, Feuer, Feuerlöschwasser, Eindringen von Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen die Bezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepäckversicherung.

9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Seemannsfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außer-europäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverzüglich zurückgezahlt. Sollte der Reisende im überseeischen Landungshafen von der Inlandbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.
11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.
12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in während der Unter- suchung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.
13. Die Reisenden werden im Ausschiffungshafen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungshafen zu erheben. Wenn daselbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend.
15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden.

Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Firmenstempel.

Bremen, den

Norddeutscher Lloyd

Unterschrift des Reisenden
(bei Familien des Familienvorstandes).

Name des Unternehmers.

Das Gepäd ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Lloydgepäckhalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben zur festgesetzten Abfahrtszeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrgeldes nach sich.

- 4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Vertrage festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (bezw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Vertrage bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung in einem Auswanderergasthause gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.
- 5. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverkürzt zurückerstattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Vertrage zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückverlangt werden.
- 6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlic Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafkoje mit Matratzen, Kopfkissen und Schlafdecke und das erforderliche Wasch-, Ess- und Trinkgeschir, das erforderliche Wasch- und Trinkwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Verfügung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.
- 7. Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.
- 8. Zur Beförderung als Reisegepäd werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Haushaltungsgerät, Umzugsgut usw. gehören nicht zum Reisegepäd und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepädstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepädzetteln der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben.

Hinsichtlich der Bewahrung von Freigepäd und Berechnung der Gepädüberfracht gelten die besonderen, für den Gepäddienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd.

Die Abfertigung des Gepäds erfolgt nur nach den Häfen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angelaufen werden. Für die Anschlussbeförderung des Gepäds mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

Kaufmannsgüter, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäd befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertsachen sind während der Reise dem Zahlmeister des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt; Zuwiderhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäd, das mit den vorschriftsmäßigen Gepädzetteln des Norddeutschen Lloyd versehen, im Gepädraum des Schiffes untergebracht ist und wofür Quittungen ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf ein Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäd eines Passagiers III Klasse mit mehr als £ 2.—, es sei denn, daß das Gepäd beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäd und Gegenstände, die während der Reise im Gewahrsam und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepädstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepädzetteln versehen und wofür keine Quittungen ausgestellt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Reklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäds müssen während der Reise der Schiffsleitung bezw. nach Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter sogleich und vor Zuempfangnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht seines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen will.

Im Falle irrtümlicher Verklebung des Gepäds kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepädversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondereinrichtung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die vorstehend genannten Sätze hinaus, schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Beförderungsmittels, Feuer, Feuerlöschwasser, Eindringen von Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepädversicherung.

- 9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Seemfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäds nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

- 10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritt der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückgezahlt. Sollte der Reisende im überseeischen Landungshafen von der Inlandbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.
- 11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.
- 12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in während der Unternehmung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.
- 13. Die Reisenden werden im Ausschiffungshafen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
- 14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungshafen zu erheben. Wenn daselbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend.
- 15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden. Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Firmenstempel.

Bremen, den

Norddeutscher Lloyd

Unterschrift des Reisenden
(bei Familien des Familienvorstandes).

Name des Unternehmers.

Vertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

1. Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von **Bremen** über **Bremerhaven (Nordenham)** am **12. Jan. 24.**
in der dritten Klasse des deutschen Dampfschiffes **YORCK**
 des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von **Santos**
2. Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

No.	Nachnamen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Familienstand	Bisheriger Wohnort	Staat oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Müller	Georg	27	verh.	Volkwardingen	Preussl.	Landwirt.		16.-
2	"	Emma	31	"	"	"			16.-
3	"	Otto	13	—	"	"			16.-
4	"	Elfrida	5 1/2	—	"	"			8.-
5	"	Friedrich	1 1/2	—	"	"			—
6									
7									
8									
9									
10									



Fahrkarte №. 15874
 Liste №. J-14/19
 3. Klasse Kabine №. 5409
~~3. Pl. Hammer Bett №. abcd~~
 3. Klasse Wohnbett №.

Zu Gesamt: 56.-

Außer diesen Beträge hat der Reisende für seine Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Überfracht), Beköstigung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

3. Die Abfahrt erfolgt { vom Hauptbahnhof } zu Bremen am **12. Jan. 24.** 19 um Uhr — Vorm. — Nachm.
 oder vom Freihafen

A T T E S T A D O
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Pelo presente attesto, que o Snr. GEORG MUELLER
é immigrante e trabalha junto com a sua familia composta de mul-
her e 5 filhos na lavoura da fazenda Capivara de propriedade de
Otto Isernhagen desde o dia 28 de Abril de 1924.

Colonia Riograndense de Maio de 1924.

Pelo Sr. _____



DECLARAÇÃO

Nos termos da presente declaração attesto que o Snr. GEORG MUELLER junto com a sua familia composta de sua mulher Emma, seu filho Otto, sua filha Elfriede, seu filho Friedrich e seus filhos creados Hermann Witthoeft e Frieda Schroeder trabalha como colonos na fazenda Capivara, Comarca de Assis, desde o dia 28 de Abril de 1924.

Mandadohy 3 de outubro de 1924
Pedro Gonzales de Matta



Julio Teixeira de Carvalho
Escrivão de Paz e Tabellião
MARACAHY - E. S. Paulo

Assis, 3 de outubro de 1924.
Em test. p. de verdade.
Julio Teixeira de Carvalho
Tabellião de Paz

8

Ao Departamento Estadual do Trabalho para que se digne mandar
informar.

Directoria de Terras, 3 - 6 - 1924.

L. Costa

.....
Director Interino.

N. 162

9

GEORG MÜLLER, allemão, agricultor, com 37 annos de idade, sua mulher Emma, com 31, seus filhos Otto, com 13, Elfriede, com 5, Friedrich, com 2, e seus filhos adoptivos Frieda Schröder, com 18, e Hermann Withoft, com 8, - procedentes do porto de Hamburgo, pelo vapor "York", entraram na Hospedaria deste Departamento em 4 de Fevereiro de 1924, e seguiram para a fazenda do Sr. Otto Isernhagen, na estação de Cardoso de Almeida, com destino certo, não se tendo, até esta data, contractado, por falta de devolução, por parte do fazendeiro, da procura que lhe foi enviada por esta repartição, em carta n.2477, de 21 de Junho de 1924.

São exhibidos documentos comprobatorios das despesas com as passagens, na importância total de £ 80 (oitenta libras esterlinas).

DEPARTAMENTO ESTADUAL DO TRABALHO, S.Paulo, 9 de Junho de 1925.

Marcello Pires

DIRECTOR.

M

82/100
a 9-10-925
ao Sr. O. Levy



11

Georg Muller, pede restituição de passagens, do porto de Hamburgo ao de Santos.

Nos documentos apresentados, verifica-se que, o de fls 6 não está com a firma reconhecida como é de direito e, o de fls 7 não declara a qualidade do signatario.

O requerente não está contractado, conforme demonstra a informação do Snr Director do Departamento.

A familia é bem constituida e a localisação está de accôrdo com o Regulamento em vigor.

O petiçãoario despendeu a importancia de £ 80-0-0 (oitenta libras esterlinas).

Terras, 19-6-925

O'Leary
2º Official

*Leu de p...
independência.
le. costó
Director
20.6.25*

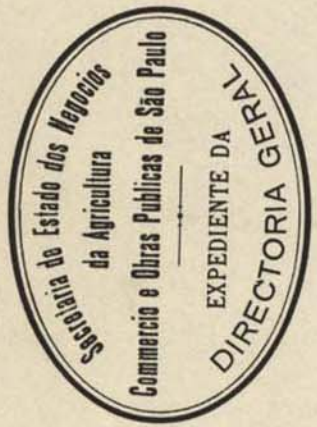
*Recibo da Directoria de Terras
e Colonizaçao e
Immigraçao
M. J. de S. Paulo
22-6-1925*

5014

De accordo pelo indeferimento, por não ter o re-
querente, como é de lei, se localizado na lavoura do Esta-
do por intermedio do Departamento Estadual do Trabalho.

22-6-1925

M. J. de S. Paulo
PELO DIRECTOR GERAL



Indeferido.
28-8-1925

Gabriel R. dos Santos

A DIRECTORIA DE TERRAS,
COLONISAÇÃO E IMMIGRAÇÃO

AGO 29 1925

J. de S. Paulo

Recebi da Directoria de Terras

2 passaportes,

Georg Meiller

Frieda Schröder

São Paulo, 28-6-96

